

IV. Das Drogistengewerbe.

1. Zulassung zum Gewerbebetriebe.

Der gewerbsmässige Verkauf der in der Verordnung vom 22. Oktober 1901 freigegebenen Arzneimittel wird, wenn auch nicht ganz korrekt, Drogenhandel genannt und findet in den Drogenhandlungen statt. Zur Errichtung einer solchen bedarf es nach der Gew.O. keiner Konzession, wohl aber ist der zuständigen Behörde von der Errichtung sofort Anzeige zu machen (§§ 14, 35 und 148 der Gew.O.).

Wie eine Verfügung des hessischen Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1898 und ein preussischer Min.-Erlass vom 5. Juli 1898 erläuterten, bezieht sich diese Anmeldepflicht auch auf Drogenschranke.

Dagegen ist eine Konzession erforderlich zum Handel mit denjenigen Drogen und Chemikalien, welche durch die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über den Handel mit Giften als Gifte erklärt worden sind. Reichsgesetzlich ist zwar diese Genehmigung nicht ausgesprochen worden. Die Gew.O. sagt vielmehr in § 34:

„Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist.“

Von dieser Ermächtigung haben jedoch die Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten Gebrauch gemacht. Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach § 367^b Str.Ges.B. (S. 120) bzw. bei gewerbsmässigen Übertretungen nach § 147¹ der Gew.O. (S. 123) bestraft.

In Preussen wird die Erlaubnis zum Gifthandel gemäss § 49¹ der allgem. preuss. Gew.O. vom 22. Juni 1861 erst dann erteilt, wenn sich die Behörden von der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden überzeugt haben.

In Berlin ist die Erteilung einer solchen Konzession bei nicht als Apotheker approbierten Personen durch Bekanntmachung des Stadt-Ausschusses vom 3. Januar 1896 von der Beibringung eines Befähigungsnachweises über die zur Erkennung und Behandlung von Gift nötige Fachkenntnis abhängig gemacht.

2. Ankündigung des Gewerbebetriebes.

Ist somit die Errichtung einer Drogenhandlung keiner Beschränkung unterworfen, so sind der Ankündigung des Gewerbebetriebes bereits in mehrfacher Beziehung Schranken gezogen. Und zwar richten sich dieselben sowohl auf die Führung gewisser Titel durch die Besitzer wie auch auf die Firmenschilder der betreffenden Geschäfte. Ihre rechtliche Grundlage finden die Verordnungen beider Art in landesrechtlichen Bestimmungen.

a. Führung des Apothekertitels.

Der Apothekertitel an sich genießt keinen Schutz. Die Bestimmung in § 360^s des St.G.B. gegen das unbefugte Annehmen von Titeln bezieht sich nach der Rechtsprechung nur auf die durch höhere Verleihung zu erwerbenden oder mit amtlicher Stellung verbundenen Titel, wogegen sie auf die Bezeichnung einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit, auch wenn zu deren Ausübung eine amtliche Qualifikation, Approbation oder Konzession erforderlich ist, nicht anwendbar ist. Die unberechtigte Bezeichnung als Arzt oder die Beilegung eines arztähnlichen Titels ist in § 147^s der Gew.O. mit Strafe bedroht, die unbefugte Führung des Apothekertitels ist dagegen weder aus dem St.G.B. noch aus der Gew.O. strafbar. Wohl aber kann auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen (in Preussen gemäss Teil II Titel 17 § 10 des Allg. Landrechtes, wonach die Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu den Aufgaben der Polizei gehört), und zwar in der Regel auf dem Wege der Einzelverfügung event. unter Strafandrohung oder -Vollziehung Gewerbetreibenden die öffentliche Beilegung des Titels Apotheker untersagt werden. Handelt es sich dabei um Gewerbetreibende, die nicht als Apotheker approbiert sind, so wird die Untersagung in allen Fällen möglich sein; sind dieselben dagegen im Besitz zwar der Approbation aber nicht der landesgesetzlich geforderten Konzession zum Betriebe einer Apotheke, so ist die Möglichkeit eines Einschreitens nur dann gegeben, wenn durch die nähere im einzelnen zu prüfende Art und Weise der Titelbeilegung der Irrtum hervorgerufen werden kann, als sei das Geschäft der betreffenden Person eine Apotheke.

Es ist zwar vereinzelt der Versuch gemacht worden, den Titel Apotheker überhaupt auf Besitzer einer Apotheke zu beschränken.

In diesem Sinne hatte sich eine Entscheidung der Kreisauptmannschaft Bautzen vom 24. Februar 1880, eine Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 12. April 1882

und namentlich ein Erlass desselben Ministeriums vom 28. März 1895, letzterer unter folgender Begründung ausgesprochen:

Sächs. Minist. d. Innern 28. März 1895.

Der Rekurrent geht von der Ansicht aus, dass die Erlangung der nach § 29 der Gewerbeordnung für die Ausübung des Apothekergewerbes erforderlichen Approbation für den Approbierten ohne weiteres das Recht in sich schliesst, sich als „Apotheker“ zu bezeichnen. Diese Ansicht muss als irrtümlich zurückgewiesen werden. Wie schon aus der Fassung des § 29 der Gewerbeordnung hervorgeht, ist die Bezeichnung eines „Apothekers“ nicht etwa wie der Titel „Arzt“ ein solcher, der schon durch den gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erworben wird. Der Name Apotheker bezeichnet vielmehr den Träger eines gewerblichen Berufes. Da die Ausübung dieses Berufes nicht nur eine Approbation, sondern eine Konzession voraussetzt, so ist zur Führung dieser Gewerbsbezeichnung auch nur derjenige berechtigt, welcher sich im Besitze der beiden angeführten Voraussetzungen befindet.

Allein die in Sachsen vertretene Anschauung ist vollkommen isoliert geblieben. In allen anderen (im folgenden abgedruckten) amtlichen und gerichtlichen Entscheidungen ist stets der entgegen gesetzte Standpunkt zum Ausdruck gekommen, und es darf heute als feststehendes Ergebnis der Rechtsprechung gelten, dass derjenige Pharmaceut, der die Staatsprüfung bestanden, sich auch als Apotheker bezeichnen darf.

Gleichwohl steht aber der Polizei das Recht zu (sie ist aber nicht dazu verpflichtet), in bestimmten Fällen den Gebrauch dieses Titels zu untersagen. Über die rechtlichen Grundlagen dieser Befugnis hat sich ein Urteil des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 1878 sehr erschöpfend folgendermassen ausgesprochen:

O.V.G. 14. Dezember 1878.

Zunächst kann aus dem Umstande allein, dass eine gesetzliche oder allgemeine Vorschrift, welche jenes Recht (sich Apotheker zu nennen) aufhebt oder beschränkt, nicht besteht, die Ungesetzlichkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügungen nicht gefolgert werden, da nach § 10, Titel 17, Theil II des Allgemeinen Landrechtes die Polizei auch die Aufgabe hat, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Sodann aber ist anzunehmen, dass von den Voraussetzungen, unter welchen ein Einschreiten der Polizei gerechtfertigt erscheint, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung für den vorliegenden Fall zutrifft. Die Gewerbeordnung hat, während die Betreibung des Handels, insbesondere auch desjenigen mit Drogenwaren freigegeben ist, die Errichtung und den Betrieb von Apotheken aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten erheblichen Beschränkungen unterworfen. Es liegt unter diesen Umständen im dringendsten Interesse der gewerb-

lichen Ordnung, dass nach aussen hin diejenigen Geschäfte, welche Apotheken, und diejenigen, welche Drogenhandlungen sind, deutlich von einander unterschieden werden, damit nicht das Publikum in den Glauben versetzt werde, in dem letzteren seien Apothekerwaren unter denselben Garantien zu kaufen, wie sie eine Apotheke nicht allein vermöge der Approbation, welche ihr Inhaber erlangt haben muss, sondern namentlich vermöge der besonderen behördlichen Kontrolle, unter welcher sie steht, bietet. Diesem Interesse der öffentlichen Ordnung wird nun dadurch entgegen gehandelt, dass der Inhaber einer Drogenhandlung auf seinem Firmenschild neben seinem Namen die Bezeichnung „Apotheker“ in einer Weise anbringt, welche geeignet ist, in dem Publikum oder doch in demjenigen Teile desselben, welcher mit den einschlagenden Verhältnissen und den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weniger vertraut ist, den Irrtum hervorzurufen, als finde in der Drogenhandlung der Betrieb einer Apotheke statt (vergl. Entscheidungen, Bd. I, S. 319 ff.). Ob der Kläger die Absicht der Täuschung gehabt habe, erscheint gleichgültig; entscheidend ist allein, dass die Art der Bezeichnung objektiv geeignet war, eine Täuschung zu erzeugen.

Ganz analog lautete eine Entscheidung des württembergischen Geheimrats vom Jahre 1875.

Allein man darf hieraus nicht den Schluss ziehen, dass die Polizei nunmehr die Befugnis hätte, in allen Fällen den Titel Apotheker grundsätzlich zu untersagen. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob in dem einzelnen Fall durch die näheren Umstände die Hervorrufung des in dem Urteil erwähnten Irrtums als gegeben anzusehen ist.

Betrachtet man die späteren Entscheidungen des O.V.G., so ergibt sich, dass sie sämtlich auf diesem Standpunkt stehen. Zugleich geben dieselben sehr wertvolle Erläuterungen für die Beurteilung des einzelnen Falles, sowie über den Einfluss, den das Handelsgesetzbuch und das Reichspressgesetz auf die Firmenbezeichnungen und Ankündigungen der Drogengeschäfte ausüben. Am klarsten sprechen sich darüber die folgenden Urteile aus:

O.V.G. 5. Mai 1892.

Das Wort „Apotheker“ bezeichnet den persönlichen Stand, die persönliche Qualifikation, es kommt diese Bezeichnung nicht nur denen zu, welche eine Apotheke besitzen oder betreiben. Dies gilt sowohl von dem gewöhnlichen, als von dem amtlichen Sprachgebrauch. In der Bekanntmachung vom 5. März 1875, betr. die Prüfung der Apotheker, ist von dem Erfordernis des Besitzes oder des selbständigen Betriebes einer Apotheke nirgends die Rede. Wenn die Angabe in dem Inserat, die Kläger seien approbierte Apotheker, den Glauben erweckte, ihr Geschäft biete mehr Garantie als ein Drogengeschäft, dessen Inhaber diese Qualifikation nicht besitzt, so kann ein solcher Glauben als unbegründet angesehen und eine Gefährdung des Publikums nicht angenommen werden.

Dass die Kläger nicht Besitzer einer Apotheke waren, dass ihr Geschäft nicht eine Apotheke war, ergab sich zur Genüge aus der Bezeichnung des letzteren als „Drogerie“.

O.V.G. 7. Juli 1900.

Die Bezeichnung als Apotheker, deren sich der Kläger bedient, und um die es sich im gegenwärtigen Streitverfahren allein handelt, ist an sich noch nicht unzulässig, da ausser Zweifel ist, dass der Kläger die Approbation als Apotheker erlangt hat. Sie ist vielmehr nur zu beanstanden, wenn sie in einer Weise gebraucht wird, durch welche überhaupt oder doch wenigstens bei dem mit den einschlagenden Verhältnissen und den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weniger vertrauten Teile des Publikums der Irrtum veranlasst werden kann, das vom Kläger betriebene Geschäft sei eine Apotheke. Dies ist noch nicht bei jedem Gebrauche der Bezeichnung in geschäftlichen Ankündigungen der Fall, sondern es kommt stets auf die konkrete Art des Gebrauchs an. Etwas anderes hat das O.V.G. weder in den von der Beklagten und dem Vorderrichter angezogenen Urteilen vom 14. Dezember 1878 (Entscheid. d. O.V.G., Bd. IV, S. 342), 9. Februar 1881 (Ministerialbl. d. inn. Verw., S. 80) und 19. Dezember 1883 (Preuss. Verwaltungsbl., Jahrg. V, S. 129), noch in sonstigen Entscheidungen ausgesprochen. Es sind im Gegenteil stets die besonderen jedesmaligen Umstände berücksichtigt und ist hervorgehoben worden, dass danach die Bezeichnung geeignet sein müsse, jenen Irrtum zu erregen. (Vergl. z. B. das Urteil vom 12. März 1898, Entscheid. d. O.V.G., Bd. XXXIII, S. 350, besonders S. 351 unten, 352, 353 unten, 354).

Nach den vom Kläger in der Berufungsinstanz vorgelegten Mustern seiner geschäftlichen Ankündigungen ist nun nicht anzunehmen, dass die darin dem Namen des Klägers hinzugefügte Bezeichnung „Apotheker“ den Irrtum zu erwecken vermag, sein Geschäft sei eine Apotheke. Denn überall ist in enger Verbindung damit ausserdem von diesem Geschäft als von einer Drogerie, speziell der Hansemann-Drogerie, die Rede („Hansemann-Drogerie von B. B. . . .“, Apotheker“, oder „B. B. . . .“, Apotheker, Hansemann-Drogerie“, und keine Ankündigung lässt sich verständiger Weise so verstehen, als wäre der Kläger nicht bloss als Apotheker approbiert, sondern auch, sei es lediglich, sei es wenigstens neben dem Besitz eines Drogengeschäftes, Besitzer einer Apotheke.

Sollte Jemand doch in diesen Irrtum verfallen, so würde es nicht mehr die Bezeichnung des Klägers als Apotheker, sondern es würden bloss die eigene Unkenntnis und Unverständigkeit sein, die den Irrtum herbeiführten (vergl. Entscheid. d. O.V.G., Bd. XXXI, S. 310). Bei einer grösseren Anzahl von Ankündigungen wird der Irrtum überdies noch besonders dadurch ausgeschlossen, dass die angekündigten Waren solche sind, die in Apotheken gar nicht feilgehalten zu werden pflegen, wie die meisten der genannten Weine, Maschinenöl, Frisierkämme, Kognak, Rum, Punsch-sirupe, Liköre, chinesische Tees, Dessertbonbons usw. Von dem sonst ziemlich gleich liegenden Falle, der vom O.V.G. durch das Urteil vom 19. Dezember 1883, soweit es sich um die Bezeichnung „Apotheker“ handelte, zu Ungunsten der damaligen Kläger entschieden worden ist, unterscheidet sich der jetzige wesentlich dadurch, dass dort nicht bloss

die Bezeichnung „Apotheker“ gebraucht, sondern auch „Apothekerwaren“ als zum Handelsbetriebe gehörig und die Geschäfte selbst „Apothekerwarenhandlungen“ und „Handlungen medizinischer Drogen“ ohne Beschränkung auf die dem Verkehr freigegebenen Apothekerwaren und medizinischen Drogen benannt worden waren, bei diesen Bezeichnungen aber leicht der Unterschied zwischen den Apothekerwaren, die dem freien Verkehr überlassen sind, und denen, die dem Apotheker vorbehalten sind, zwischen einer Apothekerwarenhandlung und einer Apotheke und zwischen medizinischen Drogen und den nur in Apotheken herzustellenden Medicinen übersehen wird.

Wenn Springfeld S. 464 ausspricht: „Zusätze, wie Drogerie u. a., welche die Sache nicht klarstellen, weil Apothekenbesitzer zu ähnlichen Unternehmungen in ihrer Betriebsstätte befugt sind und sie betreiben, genügen meines Erachtens nicht“, so kann dem wenigstens für einen Fall der vorliegenden Art nicht beigetreten werden, wo die Bezeichnung des Geschäfts als Drogerie und nichts weiter als Drogerie nicht bloss einen untergeordneten, an versteckter Stelle befindlichen, in kleiner Schrift gedruckten oder dergleichen Zusatz bildet, sondern überall ein nicht zu überschender Teil der Ankündigungen ist und gerade so wirkt, wie der Zusatz „Keine Apotheke“, von dem auch Springfeld selbst a. a. O. annimmt, dass durch ihn ein Irrtum deutlich und ohne Verwirrung zu erzeugen verhindert werde.

Übereinstimmend ist die Entscheid. d. O.V.G. vom 5. Mai 1892, III, 442, auf welche in dem Urteile vom 22. Februar 1899 (Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrgang XX, S. 321, Springfeld, S. 468) wieder hingewiesen worden ist und in welcher ausgeführt wird, dass durch die Bezeichnung des Geschäfts als Drogerie dasselbe genügend charakterisiert und namentlich die Verwechslung mit einer Apotheke ausgeschlossen werde, dass eine solche Verwechslung weder durch die Angabe aller freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaren als Spezialität des Geschäfts, noch durch diejenige sämtlicher medizinischen Verbandstoffe, medizinischer und Frühstückswine (Pepsinwine, Tokayer, Sherry, Malaga, Madeira, Kapwein, Champagner usw.), hochfeiner chinesischer Tees, Fleischextrakte und Fleischpeptone, medizinischer und Toiletteseifen, Parfümerien usw. usw. als im Geschäft geführter Waren veranlasst werden könne, und dass daher auch die Bezeichnung des Geschäftsinhabers als Apotheker nicht zu beanstanden sei. In gleicher Richtung bewegt sich endlich auch das die Aufschrift „Arzneimittel“ auf dem Schaufenster einer Drogenhandlung betreffende Urteil des O.V.G. vom 18. März 1899 (Preuss. Verwaltungsbl., Jahrgang XXI, S. 7).

Die Beziehungen der Firmenschilder zum Handelsgesetzbuch erläutert folgendes Urteil:

O.V.G. 12. März 1898.

Zur Verhütung eines Irrtums einzuschreiben wird der Beklagte auch nicht dadurch gehindert, dass es sich um den Gebrauch einer im Handelsregister eingetragenen Firma handelt. Es ist freilich nicht richtig, wenn der Beklagte aufstellt, das Wort „Apotheker“ sei ein unzulässiger Zusatz der Firma. Art. 16, Abs. 2 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetz-

buch
sch
Firm
hat,
ziel
den
Einz
gese
dien
Zusä
gesc
in s
scha
thek

Rech
Gefa
werl
des
wen
rech
inne
Gren
lich
ist
Hau
weil
konz
Es
N. &
zeic

das
kein
Pre
in I

vera
öff
aber
O.V
und
ein
in I
des
wel

buches, der nach Art. 5 auch für die Firma einer offenen Handelsgesellschaft gilt, schreibt, nachdem Satz I die Beifügung eines Zusatzes der Firma, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, für unzulässig erklärt hat, vor: „Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.“ Danach ist, ausser den ein Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusätzen bei der Firma eines Einzelkaufmannes, für eine solche Firma und für die einer offenen Handelsgesellschaft jeder Zusatz gestattet, der zur näheren Bezeichnung der Person dient. Nur mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklang stehende Zusätze sind wegen des Grundsatzes von der Wahrheit der Firmen ausgeschlossen. Es durfte auch, da der Kläger approbierter Apotheker ist, in seiner Firma als Einzelkaufmann und in der der offenen Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter er ist, seinem Familiennamen das Wort „Apotheker“ vorgesetzt werden. . . .

Es liegt somit eine Kollision zwischen dem Firmenrecht und dem Recht der Polizei zur Wahrung der gewerblichen Ordnung gegenüber der Gefahr einer Täuschung des Publikums über das Vorhandensein einer gewerblichen Konzession vor. Hierbei muss, gleichviel, wie eine Kollision des letzteren Rechts mit dem Recht auf Führung des bürgerlichen Namens, wenn und soweit sie möglich sein sollte, zu lösen sein möchte, das Firmenrecht zurückstehen. Wer für sein Geschäft eine Firma wählt, hat sie innerhalb der weiten ihm hierbei vom Handelsgesetzbuche gelassenen Grenzen in der Weise zu wählen, dass sie nicht gegen berechnete polizeiliche Anforderungen verstösst. Die Berücksichtigung dieser Anforderungen ist nicht Sache des Handelsgerichts; die Eintragung einer Firma in das Handelsregister darf insbesondere nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Gebrauch der Firma einen Irrtum des Publikums, es mit einem konzessionierten Gewerbebetriebe zu tun zu haben, verursachen könne. Es vermag deshalb auch die erfolgte Eintragung der Firma „Apotheker N. & Co.“ den Kläger nicht vor dem Verlangen des Beklagten (die Bezeichnung als Apotheker fortzulassen) zu schützen.

Gleichzeitig wird in dem Urteil ausgesprochen, dass sich das Recht der Polizeibehörde auch auf Grosshandlungen, die keine offenen Ladengeschäfte sind, erstreckt. Des Einflusses des Pressgesetzes auf polizeiliche Verfügungen gegen Ankündigungen in Druckschriften wird in folgendem Urteil gedacht:

O.V.G. 22. Februar 1899.

Das polizeiliche Einschreiten gegen den Kläger ist lediglich dadurch veranlasst worden, dass er sich in den Anzeigen, die er in Zeitungen veröffentlicht hat, als approbierter Apotheker bezeichnet hat. Hiergegen durfte aber schon deshalb polizeilich nicht vorgegangen werden, weil, wie das O.V.G. wiederholt ausgesprochen hat (z. B. Entscheid. Bd. XXXIII, S. 276 und Bd. XXVIII, S. 326; Preuss. Verwaltungsbl., Jahrgang XX, S. 123), ein präventives polizeiliches Einschreiten gegen gewerbliche Ankündigungen in Druckschriften gegen den Art. 27 der Verfassungsurkunde und den § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65), nach welchen Vorschriften die Freiheit der Presse gewährleistet ist und nur

den durch das Pressgesetz selbst zugelassenen oder vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegt, verstösst und unzulässig ist. Soweit sich daher die Verfügung vom 16. Mai 1898 gegen die fernere Bezeichnung des Klägers als approbierter Apotheker in Zeitungsannoncen richtet, ist sie aus diesem Grunde ungerechtfertigt.

Neue Gesichtspunkte werden in den übrigen, über die Führung des Apothekertitels ergangenen Erkenntnissen nicht herangezogen. Es sind noch bekannt geworden eine verurteilende Entscheidung des O.V.G. vom 25. Februar 1888 und eine freisprechende desselben Gerichts vom 10. Juni 1901, ausserdem ein ebenfalls freisprechendes Urteil des O.L.G. München vom 3. Juni 1899, in dem besonders der schon vom K.G. (s. Seite 123) festgestellte Rechtsgrundsatz begründet wird, dass ein zwar approbierter aber nicht konzessionierter Apotheker nicht aus § 147' der Gew.O. (Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist) bestraft werden kann.

O.L.G. München 3. Juni 1899.

Demgemäss betrifft die Strafbestimmung des § 147 Ziff. 1 der Gewerbeordnung den von einer reichsgesetzlich nicht approbierten Person, die Strafbestimmung des Art. 154 P.Str.Ges.B. den von einer zwar reichsgesetzlich approbierten Person, aber ohne die landesgesetzliche Konzession in das Werk gesetzten Betrieb einer Apotheke. Die wegen der Nichtanwendung der Strafbestimmungen des § 147 Ziff. 1 der Gewerbeordnung erhobene Rüge ist demnach verfehlt, da der Angeklagte die reichsrechtlich erforderliche Approbation als Apotheker besitzt. Der Anwendung des Art. 154 P.Str.Ges.B. aber steht entgegen, dass, wie die Vorinstanzen in einer von einem ersichtlichen Rechtsirrtum nicht beeinflussten Weise tatsächlich festgestellt haben, der Angeklagte nach den Umständen des Falles eine Apotheke nicht errichtet und nicht geführt hat. Es könnte höchstens noch § 360 Ziffer 8 R.Str.Ges.B. (unbefugte Titelführung) in Frage kommen. Allein auch dies scheidet aus, weil der Angeklagte als approbierter Pharmaceut berechtigt ist, den Titel „Apotheker“ zu führen.

Auch ein Versuch auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegen die Bezeichnung eines Drogisten als Oberapotheker a. D. vorzugehen, wurde gemacht. Das L.G. Kempten sprach jedoch am 16. November 1898 den Drogenhändler von der Anschuldigung, durch diese Bezeichnung sich gegen jenes Gesetz vergangen zu haben, frei.

Auch einige amtliche Erlasse sind ausser den schon erwähnten sächsischen in dieser Angelegenheit bekannt geworden. Eine Verfügung des königl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 12. Februar 1898 besagt folgendes:

Polizei-Präsid. v. Berlin 12. Februar 1898.

5. In Drogenhandlungen ist die Führung der Bezeichnung Apotheker, Apotheke, Cand. pharm. u. dergl., durch welche der Glaube erweckt werden

kann, die Drogerie sei eine Apotheke, auch dann nicht zu dulden, wenn der Inhaber im Besitze einer Approbation als Apotheker oder entsprechender anderer Ausweise ist.

Gegenüber der gleichmässigen Rechtsprechung des höchsten preussischen Gerichtshofes wird bezüglich der Titel der Nachdruck auf den Nebensatz „durch welche der Glaube erweckt werden kann usw.“ zu legen und letzterer in bedingendem Sinne „sofern dadurch der Glaube erweckt werden kann usw.“ aufzufassen sein. Tatsächlich hat auch späterhin der Berliner Polizeipräsident eine besondere Verfügung, durch welche einem dortigen Drogisten, der sich auf seinen Schildern des Apothekertitels bedient hatte, die Entfernung desselben aufgegeben worden war, zurückgezogen.

In Kürze aber erschöpfend präzisiert eine Entscheidung des Ministeriums in Elsass-Lothringen vom 9. April 1900 die Rechtslage wie folgt:

Minist. in Elsass-Lothringen 9. April 1900.

Die Auffassung, dass nur derjenige berechtigt sei, sich Apotheker zu nennen, welcher neben der nach § 29 der Gewerbeordnung für die Ausübung des Apothekergewerbes erforderlichen Approbation auch im Besitze einer konzessionierten Apotheke sich befinde, wird zwar in einer Verordnung des königlich sächsischen Ministeriums des Innern vom 28. März 1895 (Reger, Band 16 Seite 3) vertreten, lässt sich aber rechtlich nicht halten. Sie steht im Widerspruch mit der Tatsache, dass, wie bereits im Erlass vom 22. Februar 1897, I. A. 1006 erwähnt, der pharmaceutische Approbationsschein den Empfangsberechtigten amtlich unter der Adresse „an den Apotheker Herrn N. N.“ zugefertigt wird. Auch die kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1898 über die Errichtung eines Apothekerrats (Gesetzblatt S. 69) beruft in § 2 zu Mitgliedern dieses Rats vier aus den eine Apotheke nicht besitzenden Apothekern.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, in einzelnen Fällen, in welchen der Titel Apotheker von dem zu seiner Führung an und für sich Berechtigten dazu benutzt wird, nach aussen den Irrtum zu erwecken, als betreibe er eine konzessionierte Apotheke, den Gebrauch dieses Titels polizeilich zu untersagen. Auf diesem Standpunkt steht der Erlass des preussischen Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 15. Februar 1882, sowie die Bekanntmachung des Berliner Polizeipräsidenten vom 12. Februar 1898. Ob ein solcher Irrtum erregt wird, unterliegt der Prüfung von Fall zu Fall. Wenn z. B. ein Drogist über seiner Drogenhandlung lediglich die Bezeichnung anbringen würde

„N. N., Apotheker“,

so würde ein polizeiliches Einschreiten zweifellos geboten sein. Ist das Geschäft jedoch als Drogenhandlung bezeichnet und auch auf dem Aushängeschild dem Namen des Drogisten der Zusatz beigefügt, „diplomierter Apotheker“, so ist dieser Umstand kaum geeignet, einen Irrtum der bezeichneten Art hervorzurufen.

In Bayern besagt die Verordnung den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken betreffend vom 15. März 1901:

Bayer. Verordnung 15. März 1901.

§ 9. Titel und Bezeichnungen, welche zu der Annahme führen können, dass es sich um einen Apothekenbetrieb handle, dürfen im Geschäftsbetriebe nicht gebraucht werden.

b. Andere Firmenschilder.

Neben der Bezeichnung als Apotheker kommen jedoch noch eine Anzahl anderer Firmierungsarten in Betracht, welche die Polizeiverwaltung aus denselben Gründen wie den Apothekertitel untersagen kann. Es sind dies in der Hauptsache die Worte Arzneimittel, Apothekerwaren, Medizinaldrogerie, cand. pharm.

Über die Zulässigkeit eines Firmenschildes „Arzneimittel“ liegt ein neueres Urteil des O.V.G. vom 18. März 1899 vor, welches für die Beurteilung dieser Frage im wesentlichen dieselben Grundsätze ausspricht, wie bei der Bezeichnung als Apotheker.

O.V.G. 18. März 1899.

Die beiden mit der Klage angegriffenen polizeilichen Aufforderungen, die Aufschrift „Arzneimittel“ aus dem Schaufenster zu beseitigen, sind nach ihrem wörtlichen Inhalte erlassen worden, weil die Möglichkeit vorliege, dass durch diese Aufschrift Personen in den Glauben versetzt werden, die klägerische Handlung sei eine Apotheke und befasse sich mit Zubereitung von Arzneien. Es mag zugegeben werden, dass unter Umständen die in Rede stehende Aufschrift das Publikum in der von der Polizeibehörde bezeichneten Richtung irreführen kann. Im vorliegenden Falle jedoch erscheint dem Gerichtshofe eine derartige Täuschung des Publikums im allgemeinen — nur darauf kommt es an — ausgeschlossen. Die beiden von dem Kläger zu den Streitakten eingereichten photographischen Abbildungen der Front seines Geschäftslokales, deren Richtigkeit die Polizeibehörde nicht bestritten hat, ergeben, dass unter anderen Aufschriften auf dem Mauerpfeiler neben dem die Aufschrift „Arzneimittel“ tragenden Schaufenster von unten nach oben in grossen Buchstaben die Aufschrift „Toiletteartikel“, über dem fraglichen Schaufenster die Worte „Chemikalien, Drogen, Farben“, auf der Glastür neben demselben die Aufschrift „Adler-Drogerie“ und auf der anderen Hälfte der Geschäftsfrent die Aufschriften „Weinhandlung, Kognakimport, Kolonialwaren, Delikatessen, Konsumartikel“ etc. angebracht sind. Die Gesamtheit dieser Aufschriften, von denen auch nicht behauptet werden kann, dass durch ihre Form, Grösse oder Gruppierung eine Verdunkelung des Charakters der Handlung beabsichtigt worden, lässt es ausser Zweifel, dass das klägerische Geschäft nicht eine Apotheke ist.

Dagegen ist im Jahre 1901 einem Drogenhändler in Tapiau auch die Aufschrift „Freigegebene Apothekerwaren“ vom Bezirksausschuss untersagt worden, während das L.G. Nürnberg am 25. Oktober 1901 die gleiche Bezeichnung wegen

ihrer äusseren Gleichstellung unter anderen rein drogistischen Anpreisungen nicht als unstatthaft ansah.

Über die übrigen Bezeichnungen sind in letzter Zeit keine Entscheidungen bekannt geworden. Die in früheren Jahren ergangenen besagen im wesentlichen folgendes:

„Handel mit Apothekerwaren“. Die Führung eines derartigen Schildes ist unstatthaft (O.V.G. 25. Juni 1881).

„Apothekerwaren en gros“. Auch gegen diese Bezeichnung kann die Polizeibehörde auf Grund des § 10 Tit. 17 Teil II des Allg. Landrechts einschreiten (O.V.G. 19. April 1882).

„Apothekerwaren“ und „Tierarzneimittel“. Die Anwendung beider Bezeichnungen kann Drogisten, als zu weit gehend, verboten werden (O.V.G. 5. Mai 1892).

Auf Grund dieser drei Entscheidungen erliess der Regierungspräsident in Posen unter dem 23. Dezember 1898 eine Verfügung, durch die einem Drogisten unter Zwangsandrohung aufgegeben wurde, „Düten und sonstige Signaturen mit der polnischen sowie deutschen Aufschrift ‚Apothekerwaren‘ zur Abgabe in seinem Geschäft nicht weiter zu verwenden“.

„Apothekerwarenhandlung“ und „Handlung medizinischer Drogen“. Ohne Einschränkung auf die dem freien Verkehr überlassenen Mittel sind diese Bezeichnungen insbesondere in Verbindung mit dem Apothekertitel für Drogisten unzulässig (O.V.G. 19. Dezember 1883).

„Arzneiwarenhandlung“. Diese Bezeichnung ist als unzulässig anzusehen und die Medizinalpolizeibehörde zum Einschreiten gegen dieselbe berechtigt (Sächsisches Minist. des Innern 7. November 1882).

„Medizinalhandlung“ oder „Handel mit Medizinaldrogen“. Beide Bezeichnungen können verboten werden, wenn nach den lokalen Verhältnissen die Möglichkeit vorliegt, dass dadurch Personen in den Glauben versetzt werden, dass die Handlung eine Apotheke sei und sich mit der Zubereitung von Arzneien befasse (Preuss. Med.-Minist. 15. Februar 1882).

„Medizinal-Drogenhandlung“. Unter Umständen ist diese Bezeichnung unstatthaft. (O.V.G. 10. September 1884).

„Cand. pharm.“. Unter denselben Voraussetzungen kann auch diese Bezeichnung versagt werden. (Preuss. Med.-Minist. 26. Januar 1889).

Zu bemerken ist indess zu allen vorgenannten Entscheidungen, dass dieselben lediglich das Recht der Ortspolizeibehörde zum Einschreiten in den genannten Fällen aussprechen, nicht aber die Behörden zu einem Einschreiten in allen solchen

Fällen verpflichtet. Die Polizeibehörde kann alle die genannten Bezeichnungen und ähnliche untersagen, sie kann sie aber auch unbehelligt lassen, wenn ihres Erachtens ein zwingender Grund zum Einschreiten nicht vorliegt.

Über das in den Firmen der Drogengeschäfte vielfach gebrauchte rote Kreuz, zu dessen Führung das O.V.G. in zwei Urteilen vom 5. Mai 1892 und 16. Juni 1892 nicht die Apotheker allein, sondern auch andere Gewerbetreibende für berechtigt erklärt hatte, erging folgendes Reichsgesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens:

Gesetz vom 22. März 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weissem Grunde, sowie die Worte „Rotes Kreuz“ dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

Die Erlaubnis wird von den Landes-Zentralbehörden nach den vom Bundesrat festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs erteilt. Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die vom Bundesrat festgestellten Grundsätze sind dem Reichstage alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung vorliegt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuz bezeichneten Waren, sofern die Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdruck versehen werden.

§ 6. Bis zum 1. Juli 1906 darf das Rote Kreuz fortgeführt werden:

1. in Warenzeichen, die auf Grund einer von dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind;
2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind;

3. im Namen rechtsfähiger Vereine, sofern die Vereine nach ihren Satzungen bereits vor dem 1. Juli 1901 das Rote Kreuz in ihren Namen geführt haben.

Änderungen, die sich infolge dieses Gesetzes an den unter No. 2, 3 bezeichneten Firmen und Vereinsnamen erforderlich machen, werden gebührenfrei in das Handelsregister und das Vereinsregister eingetragen, sofern sie vor dem 1. Juli 1906 zur Eintragung angemeldet werden.

§ 7. Warenzeichen, welche das Rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg Schloss, den 22. März 1902.

(L. S.)

Wilhelm.

3. Ausübung des Gewerbebetriebes.

a. Stehender Gewerbebetrieb.

Nach Entscheidungen des preussischen Ober-Tribunals vom 1. Juni und 4. November 1870 haben diejenigen polizeilichen Vorschriften, welche die Ausübung der Gewerbe regeln, neben der Gew.O. ihre Kraft behalten, da aus der Fassung des § 1 der letzteren unbedenklich zu entnehmen sei, dass sich derselbe lediglich auf die Zulassung zum Betriebe von Gewerben im allgemeinen erstrecke, keineswegs aber auf diejenigen polizeilichen, im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften, unter denen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes überhaupt gestattet sei und denen sich jedermann unterwerfen müsse, der es betreiben wolle. Es geht demnach daraus hervor, dass jeder Gewerbetreibende sich denjenigen Beschränkungen rücksichtlich seines Gewerbes zu unterwerfen hat, welche sich aus den in Gesetzen oder Verordnungen der Behörden enthaltenen allgemeinen oder auch aus örtlich geltenden sicherheits-, bau- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften ergeben.

Demgemäss sagt auch § 144 der Gewerbe-Ordnung:

§ 144 Gew.O.

Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen.

Während für den Betrieb der Gifthatlungen durch das (im Anhang abgedruckte) Giftgesetz eine Rechtseinheit im ganzen deutschen Reiche geschaffen ist, fehlt es für den Drogenhandel

z. Z. noch an einer analogen Einrichtung. Einheitliche Betriebsordnungen für Drogenhandlungen sind nur in wenigen Staaten erlassen worden, so in

Baden	unter dem	31. Mai 1899,
Württemberg	" "	10. Juli 1900,
Bayern	" "	15. März 1901.

In Preussen bestehen lediglich in einzelnen Regierungsbezirken derartige Vorschriften, und zwar sind sie veröffentlicht worden in

Gumbinnen	unter dem	18. Januar 1895,
Berlin	" "	10. Mai 1897,
Köslin	" "	17. Januar 1896,
Posen	" "	9. Dezember 1878,
Merseburg	" "	16. Mai 1899,
Schleswig	" "	28. Februar 1899,
Lüneburg	" "	30. Juli 1896,
Minden	" "	25. Juli 1894,
Kassel	" "	30. November 1894,
Köln	" "	10. Mai 1895, 25. September 1901,
Aachen	" "	17. April 1899.

Die Rechtsgültigkeit dieser Verordnungen hat das K.G. in zwei Urteilen vom 17. und 24. November 1898 anerkannt:

K.G. 17. November 1898.

Die Angriffe des Angeklagten gegen die Rechtsgültigkeit des § 3 der Verordnung vom 10. Mai 1897 sind verfehlt. Die Verordnung betrifft die Sorge für Leben und Gesundheit und ist daher nach § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, übrigens aber auch nach § 367² des Str.Ges.B. rechtsgültig erlassen. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung hat der Richter nicht zu prüfen.

Das gleiche hatte das O.V.G. schon früher für eine Einzelverfügung der Ortspolizeibehörde, durch welche ein Drogist aufgefordert wurde, sämtliche Drogen und Präparate, deren Feilhalten und Verkaufen nur in Apotheken gestattet ist, binnen 4 Wochen aus seinem Verkaufsorte zu entfernen, und bestimmte Änderungen in der Bezeichnung der Gefässe, deren Aufstellung und Isolierung vorzunehmen, festgestellt.

O.V.G. 2. Februar 1878.

Nach § 10, Allgemeinen Landrechts Teil 2, Tit. 17 ist es das Amt der Polizei, die nötigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum bevorstehenden Gefahren zu treffen. Wenn nun eine Ortspolizeibehörde zu diesem Behufe innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gerade diejenigen Anordnungen erlässt, welche die vorgesetzte Zentralbehörde für angemessen erachtet hat, so wird man mit Rücksicht auf § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 jedenfalls nicht annehmen können, dass die betreffende polizeiliche Verfügung das bestehende Recht verletze.

Auf den Inhalt der einzelnen Betriebsvorschriften kann hier nicht eingegangen werden. Sie enthalten im allgemeinen lediglich Angaben über die Aufbewahrung und Beschaffenheit der Arzneimittel. Gemeinsam ist fast allen eine Bestimmung, dass die Behältnisse für die nur zum Gebrauch für Tiere freigegebenen Mittel die Bezeichnung „nur für Tiere“ tragen müssen. Dass sich diese Forderung für Preussen auch aus der Kaiserl. Verordnung selbst in Verbindung mit dem Ministerialerlass über die Revision der Drogenhandlungen vom 1. Februar 1894 (s. Seite 210) ergibt, wird in einem Gutachten des Reg. und Geh. Med.-Rat Dr. Schmidt in Liegnitz (Ztschft. f. Med. Beamte 1901 Nr. 20 und Pharm. Ztg. 1901 Nr. 87) darzulegen versucht. Das Gericht hat sich jedoch in der betreffenden Sache dieser Ansicht nicht angeschlossen, sondern wie folgt entschieden:

L.G. Görlitz 18. Januar 1902.

Dass die Blei- und Zinksalbe enthaltenden Standgefässe in den Drogenhandlungen ausser der Bezeichnung der betreffenden Salbe noch den Zusatz „Zum Gebrauch für Tiere“ enthalten müssten, ist nirgend vorgeschrieben. Weder die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, noch die vorbezeichnete Verordnung vom 25. November 1895, enthalten Vorschrift über die Gefässe oder Behältnisse, in denen die dem freien Verkehr überlassenen Drogen und Präparate aufzubewahren sind, bzw. über die denselben zu gebenden Aufschriften. Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten hat unterm 1. Februar 1894 Vorschriften über die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen erlassen (M.-Bl. S. 32). Selbst wenn man diese Vorschriften als eine Verordnung im Sinne des § 367 Nr. 5 Str.Ges.B., erlassen auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-Bl. S. 195), ansehen wollte, wogegen nicht nur die Überschrift, sondern auch deren Inhalt spricht, indem danach nur Anweisungen für den Revisor über die zu beachtenden Punkte gegeben werden, so enthalten auch diese Vorschriften darüber nichts, wie die Aufschriften an den Gefässen zu lauten haben. In Nr. 5 heisst es nur: „Die Standgefässe und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.“

Wenn der Drogist nur die Blei- bzw. Zinksalbe zum Gebrauch für Tiere führt, nicht aber eine andere, so sind die vom Angeklagten auf seinen Standgefässen geführten lateinischen allgemeinen Bezeichnungen für jene Salben als deutliche im Sinne der Nr. 5 der gedachten Vorschriften zu erachten.

Diese Anschauung gilt aber natürlich nur da, wo anderweitige Verordnungen fehlen.

In dem Kgr. Sachsen ist dagegen diese Bestimmung sowohl für die Standgefässe wie für die Abgabegefässe durch eine besondere Verfügung des Ministeriums des Innern (gezeichnet v. Metzsch) vom 22. Februar 1902 festgestellt.

Die preussischen Regierungsverordnungen enthalten meist eigene Strafbestimmungen. Verurteilungen auf Grund derselben sind auch bereits erfolgt, so seitens des K.G. am 25. Oktober 1900 gegen einen Drogisten wegen ungenügender Signierung der Vorratsgefässe. Die sächsische Verordnung verweist dagegen auf § 367⁵ Str.Ges.B., welcher lautet:

§ 367⁵ Str.Ges.B.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren . . . oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Der Begriff „Verordnungen“ im Sinne dieses Paragraphen ist nach einem Urteil des K.G. vom 25. Juli 1901 nicht auf Polizeiverordnungen zu beschränken, sondern er umfaßt alle vom Staatsoberhaupt, oder einer zuständigen Behörden oder einem zuständigen Beamten erlassenen Vorschriften, mögen sie sich als „Vorschriften“, „Reglements“ oder „Verordnungen“ bezeichnen. Danach müssen auch die über den Betrieb der Drogenhandlungen ergangenen Anweisungen als Verordnungen im Sinne des § 367⁵ Str.Ges.B. gelten.

b. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Während der in festen Niederlassungen als stehender Gewerbebetrieb ausgeübte Drogenhandel lediglich der Anmeldepflicht unterliegt, bedarf nach § 55 der Gew.O., „wer ausserhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbieten, Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen will“, eines Wander-gewerbescheines. Weiter besagt jedoch der § 56 der Gew.O.:

§ 56 Gew.O.

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen. Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: 9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder.

Was unter Gift zu verstehen ist, ergibt sich ebenso wie für § 367⁵ Str.Ges.B. aus den im Anhange abgedruckten Vorschriften

über den Handel mit Giften. Die Definitionen für den Begriff Geheimmittel sind bereits in Teil III (Seite 183) wiedergegeben worden. Es bleibt noch zu prüfen, was der Begriff Arzneimittel im Sinne des § 56^o der Gew.O. bedeutet. Während das K.G. in einem früheren Urteile vom 6. Januar 1881 und in einem späteren vom 13. Juli 1899 darunter nur die im Verzeichnis A der Kaiserl. Verordnung genannten Zubereitungen, welche als Heilmittel dienen sollen, verstanden wissen wollte, hat das O.V.G. in einem Erkenntnis vom 17. Dezember 1894 überzeugend die Unhaltbarkeit dieser Anschauung dargetan und sich für eine erweiterte Ausdehnung dieses Begriffs auf alle Mittel, „welchen beim Handel die Eigenschaft einer Heilwirkung beigelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Mittel nicht zu den in den Verzeichnissen A und B der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgezählten gehören, und wenn sie nach ihrer Zusammensetzung für den Heilzweck vollständig wirkungslos sind,“ ausgesprochen. Die Begründung des Urteils lautet:

O.V.G. 17. Dezember 1894.

Die beschränkte Auffassung ergibt sich weder aus dem Wortlaut und Zwecke des § 56 Nr. 9, noch aus dem § 6 Abs. 2 der R.Gew.O., indem die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Vollzugsbestimmungen nicht den Begriff der Arzneimittel allgemein und erschöpfend feststellen sollen, noch aus den Materialien zu dem Gesetze vom 1. Juli 1883, auf welchem der § 56 beruht. Wenn insbesondere in der Begründung dieses Gesetzes zum § 56 das Verbot des Hausierhandels mit „Arzneimitteln“ und die Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (R.G.Bl. S. 5), für nicht genügend erklärt worden sind, um den Betrügereien zu steuern, welche von umherziehenden Händlern durch den Verkauf von Waren, die als Geheimmittel, seien es Kur- oder Schönheitsmittel, dienen sollen, täglich verübt werden (steno-graphische Berichte des Reichstages, 2. Session 1882/83, Bd. 5, Anlagen Aktenstück Nr. 5, S. 21), so ist damit noch nicht zum Ausdruck gebracht, dass Arzneimittel im Sinne des § 56 nur die in den Verzeichnissen der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate seien.

Für die weitere Auffassung spricht, dass sonst die Ausschliessung der Arzneimittel von Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen nur die Bedeutung hätte, auch den Grosshandel mit den den Apotheken vorbehaltenen Mitteln und den Ankauf solcher im Umherziehen zu verhindern, also, da ein solcher Grosshandel und Ankauf im Umherziehen tatsächlich nicht, oder doch nur höchst selten vorkommen werden, im wesentlichen ohne praktische Wirkung bliebe.

Bei dieser Anschauung dürfte es sein Bewenden behalten. In demselben Urteil stellte das O.V.G. weiterhin den Grundsatz auf, dass Arzneimittel auch dann nicht im Umherziehen feilge-

boten werden dürfen, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt sind. „Was nach § 56 No. 9 der Reichsgewerbeordnung unzulässig ist, kann durch Mischung mit zulässigen Gegenständen nicht zulässig werden, sondern macht die ganze Mischung unzulässig.“

Während das O.V.G. in vorstehendem Erkenntnis die Ver-sagung eines Wandergewerbescheines für den Handel mit Alpen-Kräutertee billigte, sprach sich der kaiserliche Rat in Elsass-Lothringen in zwei Entscheidungen vom 18. Juni 1898 und 6. Juli 1901 allerdings aus einem anderen Grunde für die Er-teilung eines solchen Scheines für den gleichen Tee aus. Auch nach der Definition des O.V.G. kommt es lediglich auf den Ver-wendungszweck eines Mittels an, und der kaiserl. Rat nahm in beiden Fällen an, dass nach Lage der Verhältnisse keine An-haltspunkte dafür vorlägen, „dass der Tee von dem Rekurrenten als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werde“.

Wichtig für die Auslegung des § 56^o der Gew.O. sind ferner die Begriffe Ankauf und Feilbieten. Ersterer ist nicht zweifel-haft, kann aber nach der von der Gew.O. selbst gegebenen Er-läuterung (siehe oben) für Arzneimittel kaum in Frage kommen. Als Feilbieten von Waren im Umherziehen hat das K.G. in mehreren Entscheidungen (26. September 1889, 20. Februar 1890, 4. Juni 1894) übereinstimmend „das käufliche Anbieten von Waren, welche der gewerbetreibende Umherzieher mit sich führt“, definiert. Danach ist das bloße Aufsuchen von Be-stellungen auf Arzneimittel aus § 56^o der Gew.O. nicht strafbar (K.G. 6. November 1884, 6. Juni 1901; wohl aber event. nach § 367^o Str.Ges.B. s. S. 126). Diese Feststellung ist wichtig, weil die jetzige Fassung des Paragraphen erst durch die Novelle vom 1. Juli 1883 ge-schaffen wurde, während früher der betreffende Passus lautete „ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind etc.“

Die dadurch veränderte Rechtslage ist in folgendem Urteil zum Ausdruck gelangt:

K.G. 4. Juni 1894.

Das Revisionsgericht hat bereits in früheren Entscheidungen betont, wie die Änderung der Fassung des § 56 R.G.O. durch die Novelle vom 1. Juli 1883 d. h. die Ersetzung des Rechtsbegriffs „Verkauf“ durch den des „Feilbietens“ zu der Auslegung führen müsse, dass nunmehr das Auf-suchen von Bestellungen auf Arzneimittel nicht vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen, mithin auch nicht für strafbar zu erachten sei.

Bisweilen wird auf Grund des § 67 der Gew.O., welcher besagt, dass auf Jahrmärkten Verzehrungsgegenstände und Fa-brikate aller Art feilgehalten werden dürfen, der Versuch gemacht,

bei solchen Gelegenheiten auch Arzneimittel zu vertreiben. Hierzu entschied jedoch das K.G. am 10. Oktober 1898, dass dieser Paragraph auf Arzneimittel keine Anwendung finde und keine Einschränkung des § 56⁹ bedeute.

4. Überwachung des Gewerbebetriebes.

a. Revision der Drogenhandlungen.

Ebenso wie die Polizei das Recht besitzt, die Ankündigungen des Gewerbebetriebes der Drogisten nach gewissen Richtungen hin zu regeln und über die Ausübung des Betriebes Vorschriften zu erlassen, steht ihr auch die Befugnis zu, sich von der Befolgung der getroffenen Anordnungen durch Revisionen zu vergewissern. Derartige Besichtigungen sind in fast allen Bundesstaaten eingeführt. In Anbetracht der grossen Zahl der danach bestehenden Bestimmungen sollen im folgenden nur die Verhältnisse in Preussen berücksichtigt werden, zumal die Rechtslage in den anderen Staaten meist eine ganz ähnliche ist.

In Preussen werden die Drogenhandlungen einmal durch die staatlichen Apotheken-Revisionskommissionen, das andere mal durch Kommissare der Orts-Polizeibehörde revidiert, durch erstere alle drei Jahre, durch letztere jährlich.

Die Besichtigung durch die Apotheken-Revisionskommissionen setzte schon eine Visitationsinstruktion vom 20. Januar 1818 fest. Später erging hierzu folgendes Rundschreiben an die Regierungs-Präsidenten:

Minist.-Erllass 7. April 1893.

Zufolge Mitteilung der Pharmaceutischen Zeitung (No. 31 S. 241, No. 34 S. 269 und No. 37 S. 294) sollen die Revisionen der Drogenhandlungen durch die Regierungs-Medizinalräte und deren pharmaceutische Begleiter nicht überall stattfinden, wie solches von hier aus bei Gelegenheit der Superrevision der Apotheken-Revisionsverhandlungen wiederholt in Anregung gebracht worden ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die dortigen Apotheken-revisoren, sofern dies erforderlich sein sollte, gefälligst anzuweisen, gelegentlich der Apothekenbesichtigungen die an dem betreffenden Ort befindlichen Drogenhandlungen regelmässig einer Revision nach den geltenden Bestimmungen zu unterwerfen und die darüber aufgenommene Verhandlung Euer Hochwohlgeboren zum weiteren Befinden vorzulegen.

Wo, wie in Berlin, Breslau und Köln, die örtlichen Verhältnisse eine solche Revision nicht angängig erscheinen lassen, ist für tunlichst strenge Beaufsichtigung durch die Physiker, womöglich unter Mitwirkung von Apothekern, wie dies in Berlin geschieht, zu sorgen.

Über die Zahl der stattgehabten Besichtigungen von Drogenhandlungen durch die gedachten Kommissarien und das Ergebnis derselben sehe ich einer entsprechenden Bemerkung in dem jedesmaligen Jahresbericht des Regierungs-Medizinalrats über Apotheken-Besichtigungen ergebenst entgegen.

Berlin, den 7. April 1893.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. A.: Bartsch.

In Übereinstimmung hiermit sagt die Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902 in § 27:

„Soweit möglich haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche an demselben Orte sich befinden wie die besichtigten Apotheken, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.“

Für die alljährlich auszuführenden Revisionen wurden von den Ministern der Med.-Angelegenheiten und des Innern unter dem 1. Februar 1894 die folgenden grundlegenden Vorschriften erlassen:

Minist.-Erlaß 1. Februar 1894.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen —, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermutet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Orts-Polizeibehörde unter Beihilfe eines approbierten Apothekers und, soweit tunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet.

In seinem Wohnorte muss der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzu- sehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

- a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R.G.Bl. S. 9) innegehalten worden sind, insbesondere ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

- b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht, und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmässig aufbewahrt wird. Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmässige Führung zu prüfen.

3. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirekten Gifte und der giftigen Farben.
4. Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräte (Wagen, Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.
5. Die Standgefäße und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.
6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken; jedoch sollen die Waren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

7. Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präzisierete Wagen und Gewichte zu halten.
8. Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Übertretung der Vorschriften der unter Nr. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetzsammlung, S. 65) in Verbindung mit der Ausführungs-Anweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. No. 2) zu verfolgen.

9. Über die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.
10. Der Physikus erstattet dem Regierungspräsidenten (in dem dem Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirke dem letzteren) über die unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebnis am Schluss eines jeden Jahres kurzen Bericht, in welchem insbesondere anzugeben ist, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt und in welcher Art etwaige Vorschriftenwidrigkeiten beseitigt worden sind.
11. Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten (des Polizeipräsidenten zu Berlin in dem dem letzteren unterstellten Bezirke) auch die unter Nr. 1 gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu

- unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen demselben einzureichen.
12. Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Physiker nach Massgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 65) findet in Zukunft nicht mehr statt.
 13. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. (vergl. Nr. 10) entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

Berlin, den 1. Februar 1894.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

Der Minister des Innern.

I. A.: Haase.

Hierzu erging unter dem 16. Oktober desselben Jahres noch folgende Bekanntmachung:

Minist.-Erlass 16. Oktober 1894.

Auf die Berichte vom . . . betreffend die Besichtigung von Drogenhandlungen, erwidern wir Euer Hochwohlgeboren ergebenst, dass kein Apotheker dazu angehalten werden kann, bei solchen Besichtigungen mitzuwirken; dagegen dass ein approbierter Apotheker, welcher nicht Besitzer einer Apotheke ist, zu der Besichtigung zugezogen wird, haben wir nichts zu erinnern. Auch sind wir damit einverstanden, dass der Kreisarzt in den Fällen, in welchen die approbierten Apotheker der Nachbarorte eine Teilnahme an der Besichtigung ablehnen, befugt ist, dieselbe mit dem Polizeiverwalter oder dessen Vertreter allein vorzunehmen. Die Zuziehung von entfernter wohnenden Apothekern hat zur Vermeidung von Kosten zu unterbleiben. Dass der Polizeiverwalter sich durch einen Sekretär oder Sergeanten vertreten lässt, erscheint unbedenklich.

Berlin, den 16. Oktober 1894.

Der Minister des Innern.

I. A.: Haase.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

I. A.: Bartsch.

Eine bestimmte Taxe für die Tätigkeit der Apotheker bei Revisionen von Drogenhandlungen existiert nicht, vielmehr beruht die Höhe des Honorars auf Vereinbarung mit der Ortspolizeibehörde, welche die Kosten zu tragen hat. In Berlin werden für jede ordentliche Revision (Revisionen auf Requisition der Staatsanwaltschaft fallen unter Gerichtskosten) 6 Mark inkl. etwaiger Fuhrkosten bezahlt.

Ein gemeinsamer Erlass der Minister für Med.-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 5. Juli

1898 (s. Seite 218) bestimmte, dass den Vorschriften vom 1. Februar 1894 auch die sog. Schrank-Drogisten unterliegen, während ein Erlass vom 10. September 1897 für diejenigen Gifthatlungen, welche nicht schon auf Grund der allgemeinen Bestimmungen (für Apotheken: Revisionsordnung vom 18. Februar 1902, für Drogenhandlungen: Min.-Erlass vom 1. Februar 1894) revidiert werden, eine etwa zweijährige unvermutete Besichtigung angeordnet hatte.

Die Beteiligung des Kreisarztes an der Überwachung des Arzneimittelverkehrs ausserhalb der Apotheken findet in § 54 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 folgende Regelung:

„Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken, über den Handel mit Giften und über das Anpreisen von Geheimmitteln beobachtet werden. Zuwiderhandlungen hat er zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen (vergl. § 367 N. 3, 5 Str.Ges.B. §§ 6 Abs. 2, 56 der R.Gew.O., kaiserl. Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 R.G.Bl. S. 9, Pol. Verordn. über den Handel mit Giften vom 24. August 1895). Wegen der Beteiligung des Kreisarztes an den Revisionen derjenigen Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen — bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (vergl. Minist.Erlass vom 1. Februar 1894).“

Ausser diesen grundlegenden Ministerialerlassen bestehen jedoch in Preussen noch in fast jedem Regierungsbezirk z. T. sehr ins einzelne gehende Vorschriften über die Art und Weise der Ausführung der Revisionen. Dieselben enthalten auch häufig ein genaues Schema für das aufzunehmende Protokoll. Es sind folgende derartige Revisionsanweisungen erlassen worden:

Königsberg	unter dem	9. Mai 1888	Merseburg	unter dem	24. Dez. 1895
„	„	7. Jan. 1896	„	„	23. April 1896
Gumbinnen	„	24. Aug. 1899	„	„	20. Nov. 1896
Danzig	„	20. Jan. 1896	„	„	17. Mai 1897
„	„	18. März 1897	„	„	10. Febr. 1898
Marienwerder	„	28. März 1896	„	„	13. Okt. 1898
Berlin	„	9. Juli 1897	Erfurt	„	24. Juni 1890
Potsdam	„	18. Sept. 1888	Schleswig	„	9. März 1894
Posen	„	19. Juni 1893	„	„	9. Okt. 1895
Bromberg	„	16. Nov. 1894	„	„	14. Nov. 1895
„	„	20. Dez. 1895	Osnabrück	„	25. Juni 1898
„	„	8. Febr. 1899	Minden	„	14. Aug. 1897
Breslau	„	18. Mai 1897	Kassel	„	9. Nov. 1893
Oppeln	„	4. März 1894	Düsseldorf	„	22. Sept. 1893
Magdeburg	„	4. Juli 1893	„	„	22. Febr. 1897
„	„	1. Febr. 1898	Koblenz	„	6. Mai 1886

Koblenz unter dem	6. März 1888	Köln	" "	25. Sept. 1901
Aachen	" "	Trier	" "	11. Mai 1898.
"	" "			
"	17. Dez. 1901			

Dass nicht nur die eigentlichen Drogenhandlungen, sondern auch Fabriken pharmaceutischer Präparate, sofern in denselben Gifte oder starkwirkende Stoffe zur Verarbeitung gelangen, aus demselben Grunde der Revisionspflicht unterliegen, stellt der Bezirks-Ausschuss Berlin in einem Urteile vom 19. März 1898 fest.

b. Einziehung und Beschlagnahme verbotener Waren.

Die Einziehung eines Gegenstandes, der zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt ist, kann nach § 40 des R.Str.Ges.B., sofern er dem Täter oder einem Teilnehmer gehört, durch Urteil ausgesprochen werden.

Ein Verstoß gegen den § 367 Abs. 3 des Str.Ges.B., der das unbefugte Feilhalten, Verkauf etc. von Arzneimitteln und Giften behandelt, qualifiziert sich aber nicht als ein Delikt im Sinne des § 40 des Str.Ges.B., sondern als eine Übertretung. Bei letzterer trifft eine Einziehung nur insofern zu, als sie gesetzlich besonders gestattet bzw. vorgeschrieben ist (so beim Gebrauch unrichtiger Masse und Gewichte etc.).

Der Entwurf zum R.Str.Ges.B. enthielt nun allerdings eine Bestimmung, wonach bei Übertretung des § 367 Abs. 3 die Einziehung der betr. Gifte und Arzneien festgestellt wurde, in Verfolg der Beratung des Str.Ges.B. im Reichstage kam aber die beregte Vorschrift in Wegfall. Demnach kann in diesen Fällen niemals im Urteil eine Konfiskation der besagten Gegenstände ausgesprochen werden.

Genau in diesem Sinne hat sich das L.G. Meiningen unter dem 9. Mai 1901 und das K.G. unter dem 2. Juni 1898 ausgesprochen.

Ist aber die Einziehung verbotener Mittel gesetzlich unzulässig, so kann eine Vernichtung solcher Mittel, wie sie z. B. die Berliner Betriebsverordnung vom 10. Mai 1897 vorsieht, ebenso wenig vorgenommen werden. Auch dies hat das K.G. durch mehrere Entscheidungen (7. April 1898, 29. September 1898) festgestellt.

K.G. 7. April 1898.

Auf „Vernichtung“ kann nur dann erkannt werden, wenn auch die Einziehung zulässig ist, da die Vernichtung die Einziehung voraussetzt. Nach § 40 Str.Ges.B. ist, die Einziehung der durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebrachten oder zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat gebrauchten Gegenstände allgemein nur bei Verbrechen oder Vergehen zu-

gelassen; bei Übertretungen kann sie daher nur dann erfolgen, wenn dies besonders für statthaft erklärt wird. Dies ist in § 367 Str.Ges.B. nur bei den Nummern 7 und 9 der Fall, nicht aber bei der hier in Frage kommenden Nr. 3. Die Einziehung war auch für diese Übertretung im Entwurf zum R.Str.Ges.B. vorgeschlagen. Die betreffende Bestimmung ist aber im Reichstage gestrichen worden. Die Einziehung ist somit in diesem Falle unzulässig.

Ist somit eine Einziehung oder Vernichtung gesetzwidrig feilgehaltener Arzneimittel unzulässig, so können jedoch diese Gegenstände bei der Revision in Verwahrung genommen event. beschlagnahmt werden. Der hierfür in Frage kommende § 94 der Strafprozess-Ordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 hat folgenden Wortlaut:

§ 94 Str.P.O.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen. Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

Zur Inverwahrungnahme oder Sicherstellung ist jeder Beauftragte der Polizei, also auch der Medizinalbeamte befugt.

Die Beschlagnahme dagegen steht gemäss § 98 der Str.P.O. nur dem Richter zu, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft oder denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. Hierzu gehören u. a. die Kriminalkommissare, Polizeikommissare, Amtsvorsteher, nicht aber die Polizeisekretäre oder Sergeanten, Schutzleute und Gendarmen, selbst dann nicht, wenn sie mit der Vertretung der Polizei bei den Besichtigungen beauftragt sind.

Ebensowenig steht hier dem Medizinalbeamten ein Recht zur Beschlagnahme zu. Über diesen Punkt hat sich sehr ausführlich ein Urteil des R.G. vom 22. Februar 1900 ausgesprochen.

R.G. 22. Februar 1900.

Dass bei den Besichtigungen durch die Ortspolizeibehörde bei der Feststellung strafbarer Handlungen (§ 367 Nr. 3, 5 Str.Ges.B.) diese ein Beschlagnahmerecht nach § 98, Abs. 1 Str.P.O. unter den dort gegebenen Voraussetzungen und als Massregel präventiver Natur allgemein zum Schutze von Leben und Gesundheit hat, steht ausser Zweifel. Umsoweniger lag für diese Fälle ein Bedürfnis vor, das gleiche Recht dem Kreisphysikus beizulegen, was denn auch nirgends geschehen ist und insbesondere aus dem Umstande, dass der Physikus im Falle seiner Anwesenheit die Besichtigung zu leiten hat, nicht gefolgert werden kann.

Ebensowenig aber lässt sich ein solches Bedürfnis für die Kommissarien des Regierungspräsidenten über die Grenzen hinaus, welche für

die Revisionen der Apotheken im Falle der Auffindung verdorbener und verfälschter Arzneimittel und pharmaceutischer Präparate gezogen sind, ersehen, zumal da nach § 7 der Anweisung vom 16. Dezember 1893 ein Vertreter der Ortspolizeibehörde bei diesen Besichtigungen auf Verlangen des beamteten Bevollmächtigten gegenwärtig sein muss. Die Beilegung eines solchen weitgehenden Beschlagnahmerechtes an diese Kommissarien lässt sich denn auch nirgends nachweisen.

Demnach wird bei der Revision von Drogenhandlungen eine Beschlagnahme verbotener Waren nur in besonderen Fällen möglich und mit besonderer Vorsicht auszuführen sein.

Ganz dieselben Bedingungen wie für die Beschlagnahme gelten auch für die Durchsuchung der Wohnung des Geschäftsinhabers und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen. Auch diese ist in § 102 der St.P.O. „bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist“ zwar für zulässig erklärt, aber ihre Anordnung ist gemäss § 105 wieder dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und deren polizeilichen Hilfsorganen vorbehalten.

Einen noch erhöhteren Schutz, als ihn die Strafprozessordnung für Gegenstände und Wohnräume ausspricht, geniessen die Papiere. Ihre Durchsicht ist bei Durchsuchungen ausschliesslich dem Richter vorbehalten (§ 110 der Str.P.O.), sofern der Inhaber nicht anderen Beamten die Einsicht in die Papiere freiwillig gestattet.

Wie die ganze Strafprozessordnung kommt indessen auch diese Bestimmung nur bei strafrechtlichen Massnahmen, in diesem Falle, wie auch der Wortlaut besagt, bei Durchsuchungen in Frage. Auf sicherheits- oder gesundheitspolizeiliche Erhebungen, wie die Revisionen der Drogenhandlungen und die dabei in den Geschäftsräumen vorhandenen Rezepte, bezieht sich der Paragraph nicht.

Von der im vorstehenden behandelten strafrechtlichen Einziehung und Beschlagnahme sind ferner zu unterscheiden die zu dem gleichen Zweck auf dem Verwaltungswege erfolgenden Massregeln präventiver Natur. Denn wenn auch wie dargelegt in den nach § 367 Abs. 3 des Str.Ges.B. zu beurteilenden Strafsachen nicht auf Einziehung (Konfiskation) der betr. Gifte und Arzneiwaren-Vorräte durch den Richter erkannt werden kann, so behindert dies doch nicht, dass in solchen Fällen, in welchen die Einziehung von Giften und Arzneimitteln, namentlich von Giften, gleichviel ob dieselben zu einer Übertretung der im § 367 Abs. 3 vorgesehenen Art bestimmt gewesen sind oder nicht, wegen begründeter Besorgnis des Missbrauches und der hierin liegenden

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als geboten sich darstellt, diese Einziehung im Verwaltungswege von der Polizeibehörde besonders angeordnet werde.

Diese Art der Konfiskation setzt aber voraus, dass die Besorgnis des Missbrauches begründet ist, d. h. es müssen Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Besitzers in Bezug auf derlei Gegenstände dartun. Während Gifte in ihrer Beschaffenheit ganz wohl geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden und dieserhalb deren Einziehung gegebenen Falls leichter zu verfügen ist, als der etwa beanstandeten Arzneimittel, muss bei letzteren deren event. gefährlicher Charakter erst konstatiert werden, woraus wiederum geschlossen werden muss, dass die Konfiskation unschädlicher Heilmittel an und für sich ausgeschlossen ist.

5. Untersagung des Gewerbebetriebes.

Um den unbefugten Arzneimittelhandel ausserhalb der Apotheken wirksamer als durch Revisionen und Strafmassregeln treffen zu können, hatte die Reichsregierung bereits im Jahre 1895 eine Vorlage an den Reichstag gelangen lassen, welche den Drogenhandel unter diejenigen Gewerbe, welche nach § 35 der Gew.O. der Untersagung unterliegen, einzureihen bezweckte. Der erste Entwurf wurde jedoch vom Reichstag abgelehnt und gelangte erst sehr viel später am 10. Juni 1896 in wesentlich gemilderter neuer Gestalt zur definitiven Annahme. Unter dem 6. August 1896 wurde das Gesetz betreffend Abänderung der Gew.O. verkündet und am 1. Januar 1897 trat es in Kraft. Nach demselben hat der in Frage kommende Teil (Abs. 4 und 5) des § 35 der Gew.O. folgenden Wortlaut:

§ 35 Gew.O.

Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Aus dieser Fassung sowie aus der Entstehungsgeschichte des Paragraphen geht hervor, dass eine einfache Übertretung der kaiserl. Verordnung zu einer Untersagung des Gewerbebetriebes indess noch nicht berechtigt. Das O.V.G. führte in einer Entscheidung hierüber aus:

O.V.G. 1. Februar 1899.

In der Feilhaltung von Heilmitteln, Drogen etc., welche nach der kaiserl. V. vom 27. Januar 1890 den Apotheken vorbehalten sind, kann an und für sich noch nicht eine Gefährdung von Leben und Gesundheit erblickt werden. Es wäre zur Klagebegründung erforderlich gewesen, im einzelnen anzugeben, inwiefern die Art des Vertriebes der gedachten Gegenstände zur begründeten Besorgnis Veranlassung gibt, dass Leben und Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt sei.

Auch in mehreren späteren Entscheidungen (18. November 1899, 7. Februar 1900) hat das O.V.G. an dem Grundsatz festgehalten, dass eine blosser Übertretung der kaiserl. Verordnung zur Untersagung⁷ des Gewerbebetriebes noch nicht ausreicht.

Die Handhabung desselben muss vielmehr, sei es durch Behauptungen oder Unterlassungen, geeignet sein, Leben und Gesundheit zu gefährden. Hierunter wären z. B. zu zählen wiederholte Abgabe verdorbener, gesundheitsschädlicher Mittel, gewissenloser Verkauf gefährlicher Arzneistoffe (Cocain, Morphin), grobe Fahrlässigkeit in der Aufbewahrung oder Verabfolgung der Gifte etc. Auch durch gewerbsmässige unerlaubte Rezeptur können die Bedingungen für Untersagung des Gewerbebetriebes gegeben sein, die im Übrigen einen praktischen Wert nicht besitzt.

O.V.G. 20. Oktober 1900.

Wie bereits der Bezirksausschuss hervorgehoben hat, liegt es aber auf der Hand, dass der Verkauf von Arzneimitteln der verschiedensten Art und die Anfertigung von Rezepten, selbst unter Verwendung gefährlicher Stoffe, durch ungeprüfte und nicht geschulte Personen Leben und Gesundheit der Käufer zu gefährden geeignet ist.

Dass die Gefährdung auch auf mittelbarem Wege erfolgen kann, ist in einem preussischen Ministerialerlass vom 5. Juli 1898 über die Schrankdrogisten gesagt.

Preuss. Minist.-Erlass 5. Juli 1898.

Um den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren, welche durch die neuerdings immer mehr aufkommenden sogenannten Schrankdrogisten herbeigeführt werden, wirksam zu begegnen, ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden, insbesondere auch die Medizinalbeamten zur strengsten Handhabung der folgenden Massnahmen zu veranlassen:

Den Vorschriften über Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen vom 1. Februar 1894 (Min.-Bl. 1894 Nr. 2 S. 32) unterliegen auch die Schrankdrogisten; dieselben sind nach § 35 Abs. 4 und 6 der Reichs-Gewerbeordnung (Novelle vom 6. August 1896, Reichs-Gesetzblatt S. 686) verpflichtet, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, der zuständigen Behörde anzumelden, widrigenfalls gemäss § 148 Ziffer 4 der Gewerbeordnung auf Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle auf Haft bis zu 4 Wochen er-

kann.
Gewe
der H
Bezie
Frag
zöger
durch
und W
wird
dann
mitte
Arzt

häufig
sachve
in jed
Art d
geling
zu ver

25. J

Drog
und
sagt
der U

ordn
chemi
aber
zu;
hande
Drog
Für
liegen
dieser
um d
währe

kannt werden kann. Ergibt die Besichtigung, dass die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel laut § 35 der Gewerbeordnung zu untersagen. In dieser Beziehung kommt namentlich die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Jene Gefährdung wird nicht nur durch Schrankrevisionen, sondern auch durch die anderweitig bekannte Art und Weise des Arzneiverkaufs festzustellen sein. Die Polizeibehörde wird die Beantragung der Untersagung des Handels schon dann in Erwägung zu ziehen haben, wenn nach ihren Ermittlungen der Schrankdrogist auch bei schweren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft.

Durch eine scharfe Kontrolle der Erfüllung der Anzeigepflicht, durch häufige und unerwartete eingehende Besichtigungen seitens der berufenen sachverständigen Personen, sowie durch Untersagung des Gewerbebetriebes in jedem Falle, in dem Leben oder Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung des Betriebes gefährdet werden, wird es voraussichtlich gelingen, die Ausschreitungen der Schrankdrogisten und ihrer Lieferanten zu verhüten.

Berlin, den 5. Juli 1898.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

I. A.: Förster.

Der Minister des Innern.

I. A.: von Bitter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. V.: Lohmann.

Eine ähnliche Verfügung erschien in Hessen unter dem 25. Juni 1898.

Dagegen kann auf Grund des § 35 nicht der gesamte Drogenhandel sondern nur der Handel mit denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, untersagt werden. Diesen Punkt sowie einige weitere Erfordernisse der Untersagung erläutern folgende Urteile:

O.V.G. 7. Februar 1900.

Nach der Entstehungsgeschichte des § 35, Abs. 4 der Gewerbeordnung gestattet das Gesetz nur, den Handel mit solchen Drogen und chemischen Präparaten zu untersagen, die zu Heilzwecken dienen, es lässt aber nicht die Untersagung des gesamten Betriebes einer Drogenhandlung zu; auch nach der Untersagung kann der fragliche Drogist den Drogenhandel mit der Beschränkung weiter betreiben, dass er von seinem Handel Drogen und chemische Präparate, die zu Heilzwecken dienen, ausschließt. Für die Untersagung genügt nicht die Feststellung, dass Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit der betreffenden Person in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Die Regierungsvorlage wurde abgeschwächt, um den Drogisten einen erhöhten Schutz gegen die Untersagung zu gewähren. Erforderlich ist, dass die Handhabung des Gewerbebetriebes

Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet; die Tatsache der Gefährdung ist entscheidend, nicht schon das formelle Moment der Übertretung der für den Drogenhandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften. In Betracht können für die Untersagung alle diejenigen Momente kommen, aus denen sich die Art und Weise des Geschäftsgebahrens ergibt, insbesondere soweit starkwirkende Mittel in Betracht kommen, auch die Art ihrer Aufbewahrung, Signierung und Abgabe. Zur Untersagung ist nicht erforderlich, dass ein Schaden bereits eingetreten ist; es genügt, wenn aus der Handhabung des Betriebes erhellt, dass Leben und Gesundheit von Menschen dadurch in Frage gestellt wird.

O.V.G. 17. März 1900.

Es ist nicht richtig, dass die Klage die zu Heilzwecken dienenden Drogen und chemischen Präparate, mit denen zu handeln untersagt werden soll, einzeln aufführen muss. Eine Untersuchung, welche Drogen und chemischen Präparate zu Heilzwecken dienen, und die Bezeichnung derselben liegen ausserhalb des Verwaltungsstreitverfahrens. Erst in einem etwaigen Strafverfahren wegen Zuwiderhandelns gegen die erfolgte Untersagung kann darüber befunden werden, ob die Drogen oder Präparate, mit denen gehandelt worden ist, Heilzwecken dienen oder nicht.

Richtig ist allerdings, dass aus der blossen Tatsache des unbefugten Handelns mit Giften allein noch nicht das Erfordernis des § 35 Abs. 4 Satz 1 der Reichsgewerbeordnung, die Handhabung des Gewerbebetriebes gefährde Leben und Gesundheit von Menschen, entnommen werden kann. Es ist aber zulässig, aus einer der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 nicht entsprechenden Art der Aufbewahrung von Giften auf eine grobe Unvorsichtigkeit und aus dieser weiter darauf zu schliessen, dass die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit gefährdet.

Dass grobe Unvorsichtigkeiten und auch Fahrlässigkeit in der Aufbewahrung von Giften einen Grund der Untersagung des Drogenhandels zu Heilzwecken bilden können, hat das O.V.G. ferner am 27. März 1901, sowie schon früher am 21. September 1898 entschieden und in diesem sowie den Urteilen vom 1. Februar 1899 und 24. Juni 1899 vertrat es die Ansicht, dass, wenn auch die Novelle vom 6. August 1896 keine rückwirkende Kraft habe, doch die Fälle, welche vor dem Inkrafttreten der Novelle liegen, zur Charakterisierung des Gewerbetreibenden und zur Beurteilung der Gefährdung von Leben und Gesundheit durch seinen Geschäftsbetrieb herangezogen werden können.

Ähnlich wie die Untersagung des Gewerbebetriebes kann auch die Zurücknahme der Konzession erfolgen, welche nach den Landesgesetzen zum Handel mit denjenigen Drogen und chemischen Präparaten erforderlich ist, die gleichzeitig Gifte im Sinne des Giftgesetzes sind. Hierüber sagt der § 53 der Gew.O.:

§ 53 Gew.O.

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit

der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Ausser aus diesen Gründen können die in den §§ ... 34 ... bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestellung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verurteilt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Da aber gerade Zuverlässigkeit die hauptsächlichste Voraussetzung für die Erteilung der Giftkonzession ist, so würde ausser durch Verstösse gegen das Giftgesetz auch durch eine gröbliche und wiederholte Übertretung der Verordnung vom 22. Oktober 1901 namentlich durch Abgabe von zusammengesetzten Arzneimitteln welche starkwirkende Stoffe enthalten, die Zulässigkeit der Zurücknahme der Giftkonzession gerechtfertigt erscheinen. Zu dieser Anschauung hat sich das O.V.G. in verschiedenen Erkenntnissen, so vom 14. April 1883, 9. Oktober 1897, 1. Februar 1899, 23. Mai 1900, 17. November 1900 und 3. Juni 1901, ausdrücklich bekannt, während es andererseits in einem Urteil vom 13. März 1901 zudem Ergebnis gelangte, dass der Handel mit verhältnismässig harmlosen und unschädlichen wenn auch verbotenen Mitteln nicht ohne weiteres die Entziehung der Giftkonzession zur Folge haben könne.